

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2011/C 301/04	Mitteilung für die Personen, für die Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/235/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss 2011/670/GASP des Rates, und nach der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1002/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran, gelten	3
---------------	---	---

Europäische Kommission

2011/C 301/05	Euro-Wechselkurs	4
2011/C 301/06	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	5

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2011/C 301/07	Veröffentlichung gemäß der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten	6
2011/C 301/08	Liste der für die Zwecke der Richtlinie 2010/24/EU des Rates über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen zuständigen Behörden (<i>Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2010/24/EU des Rates</i>) — Gültig ab dem Jahr 2010	7

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2011/C 301/09	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Arbeitsprogramms 2012 „Ideen“ des Siebten Rahmenprogramms (EG) für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration	10
---------------	--	----



II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6366 — RWE Innogy/Conetwork)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 301/01)

Am 5. Oktober 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6366 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6270 — Berkshire Hathaway/Lubrizol)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 301/02)

Am 24. August 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6270 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DES EZB-RATES

vom 6. Oktober 2011

zu einer Empfehlung des Rates zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank

(CON/2011/77)

(2011/C 301/03)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 4. Oktober 2011 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Präsidenten des Europäischen Rates um Stellungnahme zu der Empfehlung des Rates vom 4. Oktober 2011 ⁽¹⁾ zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank ersucht.

Die Zuständigkeit des EZB-Rates zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 283 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Allgemeine Anmerkungen

1. Die Empfehlung des Rates, die dem Europäischen Rat übermittelt wurde und zu der das Europäische Parlament und der EZB-Rat angehört werden, empfiehlt, Jörg Asmussen als Mitglied des Direktoriums der EZB für eine Amtszeit von acht Jahren zu ernennen.
2. Der EZB-Rat ist der Ansicht, dass der vorgeschlagene Kandidat eine in Währungs- oder Bankfragen anerkannte und erfahrene Persönlichkeit im Sinne von Artikel 283 Absatz 2 des Vertrags ist.
3. Der EZB-Rat hat keine Einwände gegen die Empfehlung des Rates zur Ernennung von Jörg Asmussen als Mitglied des Direktoriums der EZB.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 6. Oktober 2011.

Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung für die Personen, für die Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/235/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss 2011/670/GASP des Rates, und nach der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1002/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran, gelten

(2011/C 301/04)

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Den Personen, die im Anhang des Beschlusses 2011/235/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss 2011/670/GASP ⁽¹⁾ des Rates, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1002/2011 ⁽²⁾ des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran, aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen in die Liste der Personen und Organisationen aufzunehmen sind, gegen die die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/235/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 verhängt wurden.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 359/2011) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD K Referat Koordinierung
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 267 vom 12.10.2011, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 267 vom 12.10.2011, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

11. Oktober 2011

(2011/C 301/05)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,3607	AUD	Australischer Dollar	1,3684
JPY	Japanischer Yen	104,26	CAD	Kanadischer Dollar	1,3988
DKK	Dänische Krone	7,4435	HKD	Hongkong-Dollar	10,5882
GBP	Pfund Sterling	0,87020	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7462
SEK	Schwedische Krone	9,1202	SGD	Singapur-Dollar	1,7485
CHF	Schweizer Franken	1,2380	KRW	Südkoreanischer Won	1 593,88
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	10,8185
NOK	Norwegische Krone	7,7810	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,6758
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,4720
CZK	Tschechische Krone	24,779	IDR	Indonesische Rupiah	12 159,79
HUF	Ungarischer Forint	295,05	MYR	Malaysischer Ringgit	4,2746
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	59,111
LVL	Lettischer Lat	0,7056	RUB	Russischer Rubel	42,9280
PLN	Polnischer Zloty	4,3284	THB	Thailändischer Baht	42,100
RON	Rumänischer Leu	4,3290	BRL	Brasilianischer Real	2,4120
TRY	Türkische Lira	2,5075	MXN	Mexikanischer Peso	18,1467
			INR	Indische Rupie	67,1170

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2011/C 301/06)

*Nationale Seite der von Vatikanstadt neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission alle Gestaltungsmerkmale von neuen Euro-Münzen⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Gemeinschaft Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Vatikanstadt

Anlass: 26. Weltjugendtag

Kurzbeschreibung des Münzmotivs:

Das Münzinnere zeigt in der Mitte junge Menschen und Flaggen sowie das Münzzeichen „R“ und die Jahreszahl „2011“. Das Münzinnere wird von einem Kreisbogen umschlossen, der in der oberen Hälfte die Angaben „XXVI“ und „G.M.G.“ (für Giornata Mondiale della Gioventù — Weltjugendtag) enthält und in dessen untere Hälfte der Ausgabestaat „CITTÀ DEL VATICANO“ (Vatikanstadt) eingeprägt ist.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 115 000

Ausgabedatum: Oktober 2011

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (Abl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Veröffentlichung gemäß der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten

(2011/C 301/07)

IN SACHEN IRISH LIFE AND PERMANENT GROUP HOLDINGS PLC („ILPGH“) UND IN SACHEN IRISH LIFE AND PERMANENT PLC („ILP“) UND IN SACHEN DER KREDITINSTITUTE (STABILISATION) ACT 2010 („DAS GESETZ“)

Am 26. Juli 2011 erließ der High Court of Ireland gemäß Paragraph 9 des Gesetzes die folgende Anordnung:

ILPGH wird unter anderem angewiesen, bestimmte Maßnahmen in Zusammenhang mit der Investition des irischen Finanzministers („der Minister“) von bis zu 3 800 000 000 EUR in ILPGH zu ergreifen und die Investition zu ermöglichen. Zu diesen Maßnahmen zählen (nicht erschöpfende Aufzählung) die Erhöhung des genehmigten Stammaktienkapitals von ILPGH und die Änderung des ausgegebenen und des genehmigten, aber nicht ausgegebenen Aktienkapitals, die Annahme einer neuen Satzung und die Änderung des bestehenden Gesellschaftsvertrags, die Ausgabe von Stammaktien der ILPGH an den Minister und der Abschluss bestimmter Verträge mit ILP und anderen zur Erleichterung der Investition.

ILP hat (als in Irland zugelassenes Kreditinstitut) unter anderem bestimmte Maßnahmen in Zusammenhang mit der vorstehend genannten Investition des Ministers zu ergreifen. Dazu zählen die Ausgabe von Wandelanleihen (*Contingent Capital Notes* — CCN) an den Minister und der Abschluss bestimmter Verträge mit ILPGH und anderen zur Erleichterung der Investition.

Das Gericht hat unter anderem festgestellt, dass die Anordnung und jeder ihrer Bestandteile, soweit sie an ILP gerichtet ist und in Bezug auf ILP erlassen wird, eine Sanierungsmaßnahme im Sinne der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 darstellt.

Nach Paragraph 11 des Gesetzes kann bis zu fünf Arbeitstage nach Erlass der Anordnung unter den darin festgelegten Bedingungen beim High Court of Ireland, the Four Courts, Inns Quay, Dublin 7, Irland, die Aufhebung dieser Anordnung beantragt werden. Nach Paragraph 64 Absatz 2 des Gesetzes kann gegen die Anordnung nur mit Genehmigung des High Court Einspruch beim Supreme Court eingelegt werden.

Eine ungekürzte Fassung der Anordnung kann beim Central Office of the High Court per E-Mail angefordert werden unter: listroomhighcourt@courts.ie

Liste der für die Zwecke der Richtlinie 2010/24/EU des Rates über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen zuständigen Behörden

(Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2010/24/EU des Rates)

Gültig ab dem Jahr 2010

(2011/C 301/08)

ERLÄUTERUNG

- a) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2010/24/EU teilt jeder Mitgliedstaat der Kommission seine für die Zwecke dieser Richtlinie zuständige(n) Behörde(n) (nachstehend jeweils „zuständige Behörde“ genannt) mit und unterrichtet die Kommission unverzüglich über alle Änderungen hinsichtlich dieser Behörde. Nach derselben Bestimmung stellt die Kommission die erhaltene Information den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung und veröffentlicht die Liste der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
- b) Diese Liste gibt die Beiträge der Mitgliedstaaten wieder.

Liste der zuständigen Behörden (gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2010/24/EU des Rates)

Die „zuständige Behörde“ ist

— in Belgien:

de voorzitter van het Directiecomité van de Federale Overheidsdienst Financiën

le Président du Comité de direction du SPF finances

der Vorsitzender der Geschäftsleitung von Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen

— in Bulgarien:

Министърът на финансите или оправомощено от него длъжностно лице

— in der Tschechischen Republik:

Ministerstvo financí

— in Dänemark:

Skatteministeriet

— in Deutschland:

Bundesministerium der Finanzen

— in Irland:

Minister for Finance

— in Estland:

Masku- ja Tolliamet

— in Griechenland:

Υπουργείο Οικονομικών

— Διεύθυνση Τελωνείων Αττικής

— 16η Διεύθυνση Είσπραξης Δημοσίων Εσόδων

— in Spanien:

Agencia Estatal de Administración Tributaria

— in Frankreich:

Ministère de l'agriculture, de l'alimentation, de la pêche, de la ruralité et de l'aménagement

Ministère du budget, des comptes publics, de la fonction publique et de la réforme de l'État

— in Italien:

Direttore Generale delle Finanze

— in Zypern:

Υπουργείο Οικονομικών

Υπουργείο Εσωτερικών

Επίτροπος Κυπριακού Οργανισμού Αγροτικών Πληρωμών

— in Lettland:

Finanšu ministrija

— in Litauen:

Lietuvos Respublikos finansų ministerija

— in Luxemburg:

ministère des finances et le ministère de l'agriculture, de la viticulture et du développement rural

— in Ungarn:

Nemzetgazdasági Minisztérium

— in Malta:

Uffiċċju Ċentrali għall-Kollegament fi hdan id-Dipartiment tal-VAT tal-Ministeru tal-Finanzi, l-Ekonomija u l-Investment

— in den Niederlanden:

minister van Financiën of zijn bevoegde vertegenwoordiger

— in Österreich:

Bundesminister für Finanzen oder sein Vertreter bzw. seine Vertreterin

— in Polen:

Ministerstwo Finansów (Departament Administracji Podatkowej)

— in Portugal:

Ministério das Finanças

— in Rumänien:

Ministerul Finanțelor Publice, prin Agenția Națională de Administrare Fiscală și Autoritatea Națională a Vămilor, și Agenția de Plăți și Intervenții pentru Agricultură

— in Slowenien:

Ministrstvo za finance

— in der Slowakei:

Ministerstvo financií, Ministerstvo pôdohospodárstva

— in Finnland:

Valtiovarainministeriö

— in Schweden:

Kronofogdemyndigheten

— im Vereinigten Königreich:

the Commissioners of Her Majesty's Revenue and Customs

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Arbeitsprogramms 2012 „Ideen“ des Siebten Rahmenprogramms (EG) für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration

(2011/C 301/09)

Hiermit wird zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Arbeitsprogramms 2012 „Ideen“ des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) aufgefordert.

Für nachstehende Aufforderung werden Vorschläge erbeten. Frist und Mittelausstattung sind dem Wortlaut der Aufforderung zu entnehmen, die auf der Website des Portals für Teilnehmer veröffentlicht ist.

Arbeitsprogramm „Ideen“

Titel der Aufforderung	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung der Überwachungs- und Bewertungsstrategie (Gleichstellungsfragen) — Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahme
Kennnummer der Aufforderung	ERC-2012-Support-1

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen entspricht dem Arbeitsprogramm, das die Kommission mit dem Beschluss K(2011) 4961 vom 19. Juli 2011 verabschiedet hat.

Praktische Einzelheiten zu der Aufforderung, dem Arbeitsprogramm sowie der Leitfaden für Antragsteller sind über die entsprechende Website der Kommission zugänglich:

<http://ec.europa.eu/research/participants/portal/appmanager/participants/portal>

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6388 — Ecolab/Nalco Holding Company)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 301/10)

1. Am 4. Oktober 2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Ecolab Inc. („Ecolab“, Vereinigte Staaten) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Nalco Holding Company („Nalco“, Vereinigte Staaten).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Ecolab: Herstellung und Verkauf von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, Produkten der Lebensmittelsicherheit und Produkten zur Prävention von Infektionen, Dienstleistungen an Kunden aus den Bereichen Foodservice, Lebensmittelverarbeitung, Gesundheitswesen und Beherbergung/Hotellerie,
 - Nalco: Anbieter von Anwendungen für Wasser, Energie und Luft mit Schwerpunkt auf Wassermanagement für industrielle und institutionelle Endkunden und integrierte Wasser- und Prozessverbesserungsleistungen, in erster Linie in der Petroleum- und petrochemischen Industrie sowie in der Zellstoff- und Papierindustrie.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6388 — Ecolab/Nalco Holding Company per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG — Fristverlängerung
Antrag eines öffentlichen Auftraggebers**

(2011/C 301/11)

Bei der Kommission ging am 19. Juli 2011 ein Antrag gemäß Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste ein ⁽¹⁾.

Dieser von RWE Gas Storage, s.r.o gestellte Antrag betrifft die Speicherung von Gas in der Tschechischen Republik. Der Antrag wurde im ABl. C 228 vom 3.8.2011, S. 9 veröffentlicht. Die ursprüngliche Frist läuft am 20. Oktober 2011 ab.

Da die Kommissionsdienststellen weitere Auskünfte einholen und prüfen müssen, wird die Frist, innerhalb deren die Kommission über den Antrag entscheiden muss, gemäß Artikel 30 Absatz 6 Satz 2 um drei Monate verlängert.

Die Frist läuft endgültig am 20. Januar 2012 ab.

⁽¹⁾ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Mitteilung für die Personen, für die Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/235/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss 2011/667/GASP des Rates, und nach der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1000/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran, gelten

(Amtsblatt der Europäischen Union C 299 vom 11. Oktober 2011)

(2011/C 301/12)

Die Veröffentlichung der Mitteilung 2011/C 299/04 ist als null und nichtig anzusehen.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2011/C 301/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6388 — Ecolab/Nalco Holding Company) ⁽¹⁾	11
---------------	---	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2011/C 301/11	Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG — Fristverlängerung — Antrag eines öffentlichen Auftraggebers	12
---------------	---	----

Berichtigungen

2011/C 301/12	Berichtigung der Mitteilung für die Personen, für die Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/235/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss 2011/667/GASP des Rates, und nach der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1000/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran, gelten (ABl. C 299 vom 11.10.2011)	13
---------------	--	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE